

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

74 (16.3.1842)

B a d e n.

* Karlsruhe, 14. März. Seit der Auflösung der Ständeversammlung haben verschiedene in- und ausländische Blätter sich mit den Angelegenheiten unseres Landes beschäftigt und dieselben aus verschiedenem Gesichtspunkte zum Gegenstande ihrer Betrachtungen gemacht. Einem Theile jener Artikel liegt augenscheinlich das Bestreben zum Grunde, die öffentliche Meinung zum Nachtheil der großh. Regierung irre zu führen; sie entstellen in gehässiger Weise die Thatfachen, fabeln von Uneinigkeit der Minister und bichten der Regierung verfassungswidrige Bestrebungen und Vorhaben an, wie vorzugsweise die „Kölnische Zeitung.“ Andere jener Artikel zeugen von der Unkunde ihrer Verfasser hinsichtlich unserer öffentlichen Rechtsverhältnisse; sie folgern aus einer landständischen Verfassung Deutschlands Alles, was der Ultraliberalismus in der franz. Charte findet, wie dies nicht anders von dem „Courrier du Bas-Rhin“ zu erwarten war. Endlich liegen uns aber auch Artikel vor, von denen wir anerkennen, daß es ihnen um Beleuchtung des neuesten Ereignisses und seiner Folgen aus dem Standpunkte des vaterländischen Rechts zu thun ist, wenn sie auch nicht durchaus dem Verfahren der Regierung Beifall zollen. — Die *Laubfrage* ist in den neuesten Erörterungen der öffentlichen Blätter ziemlich in den Hintergrund gestellt. Entweder es wird anerkannt, daß die zweite Kammer im Unrecht gewesen sey, die Vorenthaltung des Urlaubs als Verfassungsbruch zu bezeichnen, auch daß diese Ansicht sich immer mehr befestige und verbreite; — oder es wird wenigstens zugegeben, daß die zweite Kammer, nach Verwerfung ihrer Adresse durch die erste Kammer, kein weiteres verfassungsmäßiges Mittel gehabt, das angebliche Unrecht von sich abzuwenden, oder doch unklug und unpolitisch gehandelt habe, bei dermaliger Gestalt der landständischen Angelegenheiten in Deutschland, die Sache auf die Spitze zu treiben. Dagegen unterliegt das *Manifest vom 5. August v. J.* verschiedenartigen Anschuldigungen. Einerseits wird zu verstehen gegeben, daß kein genügender Grund vorhanden gewesen, solches ohne Kontrassignatur zu erlassen, hiedurch vielmehr das Gewicht, welches dasselbe als Regierungssakkt gehabt haben würde, geschmälert worden sey; — anderer Seits wird nachzuweisen gesucht, daß die Minister dadurch, daß sie in der Kammer nachträglich die Verantwortlichkeit für dieses Aktenstück übernommen, selbst einen Irrthum zugestanden hätten; endlich wird geradezu behauptet, daß sich die Minister durch Unterlassung der Kontrassignatur eines Eingriffs in die Verfassung schuldig gemacht, ja eine Prärogative des Großherzogs kompromittirt hätten. Die Gründe, aus welchen das Manifest ohne Gegenzeichnung erschien, sind zur Genüge bekannt; wir glauben, daß eine solche Manifestation der persönlichen Ueberzeugung des Staatsoberhauptes durchaus statthaft und unter Umständen von ganz anderer Wirkung ist, als ein gewöhnlicher Regierungssakkt; wir hegen fortwährend die Ueberzeugung, daß es unter den gegebenen Verhältnissen nur in jener Form einen Zweck haben konnte, und daß es dieselbe auch wirklich erreicht hat. — Aus der, auf die Anfrage eines Abgeordneten erfolgten Erklärung der Minister kann im mindesten nicht das, was die Segner wollen, gefolgert werden; sie erfolgte in klaren Worten dahin, wie die Minister zwar ausführen könnten, daß jenes Manifest nach der Verfassung vom Großherzoge selbstständig und ohne Kontrassignatur habe angesehen werden können, daß sie aber demungeachtet Alle insgesammt und Jeder einzeln die Verantwortung für das Geschehene zu übernehmen bereit seyen. Wie mochte auch eine andere Erwiderung von Seite der Minister erwartet werden? Wie sollten sie nicht für alle politischen Akte des Regenten, welche Er während der Dauer ihres Ministeriums vornimmt, einzustehen sich bereit erklären? Daraus folgt keineswegs, daß der Regent zu einem jeden solchen Akte ihrer Mitwirkung bedürftig sey; — ihr Verbleiben im Amte beweist nur, daß sie die von dem Großherzoge ausgesprochene Willensmeinung nach Form und Inhalt für verfassungsmäßig und für konform mit allen Schritten halten, die sie gethan haben, oder zu thun beabsichtigen. Hätten die Minister eine Erklärung hierüber abgegeben, und sich jeder Verantwortlichkeit entzogen, so hätte die Opposition ihnen Vorwürfe mancher Art, die wir nicht näher zu charakterisiren brauchen, gewiß nicht erspart. Die Opposition scheint übrigens letzteres erwartet zu haben, denn nur unter dieser Voraussetzung hat — wie sofort von einem Mitgliede der Kammer richtig bemerkt wurde — der Antrag des v. Jhlein: das Manifest der Form nach wegen mangelnder Kontrassignatur für wirkungslos, und dem Inhalte nach für un gegründet zu erklären, — eine Grundlage. Eben darum ist auch klar, daß der demzufolge gefaßte Beschluß, insofern er die ministerielle Verantwortlichkeit nicht etwa annimmt, sondern vor Allem beseitigt, gegen den Großherzog und seine Prärogative — so bedauerlich dies auch zu sagen ist — gerichtet war. Wollte die Kammer sich innerhalb der Schranken der Verfassung bewegen, so hätte sie die ihr gesetzlich zustehenden Mittel gegen die Minister, welche für die Form des Manifestes eingestehen erklärt hatten, richten sollen. — Das Recht eines deutschen Regenten, seine Willensmeinung über die Landesangelegenheiten, ohne das Mittel eines Andern, selbstständig, mündlich oder schriftlich kund zu geben, entspricht so sehr dem innigen Verhältnisse, welches die deutschen Fürsten stets mit ihrem Volke verband, es ist eine so notwendige Folge von dem, einem jeden Untertanen eröffneten Zutritte zu seinem Landesherren, daß es durch keine konstitutionelle Fiktion hinweg rätsonnirt werden kann. Man nennt oft vorzugsweise „konstitutionell“, was den Theorien des französischen Liberalismus entspricht, oder fast wenigstens unsere Zustände unter dem Gesichtspunkte von Einrichtungen fremder Länder auf, die wir nun einmal in Deutschland nicht haben und die wohl nie daselbst Eingang finden werden. Der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit in der Ausdehnung, in welcher er in England durchgeführt ist, hängt damit zusammen, daß dort das Parlament über die ganze politische Richtung entscheidet, in welcher die öffentlichen Angelegenheiten geführt werden. Stimmen die Minister mit dessen Mehrheit nicht überein, so treten sofort die Führer der Opposition an deren Stelle, oder es entscheiden neue Wahlen, auf welche eine mächtige Aristokratie den wesentlichsten Einfluß übt, über die Regierungsweise und die Individualitäten, in welchen sie repräsentirt ist. Die Minister sind es daher, welche der gesammten Politik das eigenthümliche Gepräge aufdrücken; sie sind den Kammern, in denen das Prinzip ihrer Existenz beruht, nicht nur wegen Verletzung der Landesrechte, sondern auch für gute Verwaltung ihres Amtes verantwortlich. In Frankreich findet ein ähnliches System statt, obwohl es dort weniger durch feste Elemente verbürgt, als durch künstliche Mittel im Gange erhalten wird. Anders ist das Verhältniß in den monarchisch-ständischen Verfassungen Deutschlands. Die allgemeine politische Richtung wird hier nicht durch die Stände eines einzelnen Landes, ja selbst nicht ausschließlich durch dessen Regierung, sondern durch die Gesammtheit der deutschen Fürsten — den Bund — vorgezeichnet. Schon hierdurch sind gewisse Schranken gezogen, gegen welche, wie die Erfahrung lehrt, diejenigen verge-

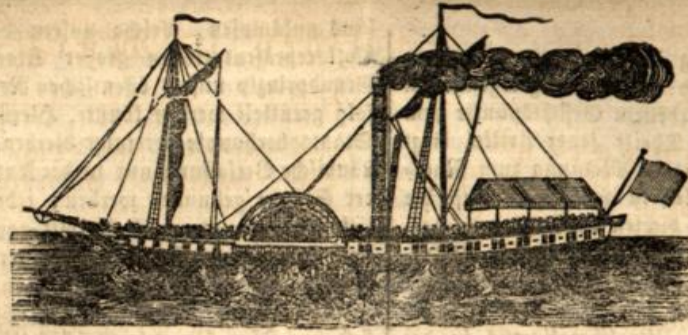
bens ankämpfen, welche unsern deutschen Ständen das politische Gewicht der Volkstreue großer Staaten zu vindiziren suchen. Zudem ist das Grundprinzip unseres öffentlichen Rechts zu klar festgestellt, als daß daran mit Erfolg gerüttelt werden könnte. Hiernach muß die gesammte Staatsgewalt in dem Staatsoberhaupt vereinigt bleiben, und der Souverän darf durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden; jede auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist hiermit ganz unvereinbar. Der Souverän ist es, welcher nach freiem Ermessen seine Minister wählt und entläßt und unter ihrem Beirath innerhalb der durch die Bundes- und Landesverfassung seiner Machtvollkommenheit gezogenen Schranken die Staatsangelegenheiten ordnet. Die Minister sind nur Ihm für gute Geschäftsführung, den Kammern aber wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte verantwortlich; alle Gesetze und Verordnungen sind an die Mitwirkung der Minister gebunden. Ein Irrthum ist es, in dieser Verantwortlichkeit ein ganz neues dem Repräsentativsysteme entnommenes Institut zu erblicken, daraus alle mit diesem Systeme verbundenen Folgerungen abzuleiten und auf unsere Verhältnisse überzutragen; ein Irrthum ist es, die Heiligkeit der Person des Staatsoberhauptes als erst hierdurch geschaffen und begründet darzustellen. Die Ehrfurcht der Deutschen für ihre angestammten Fürsten braucht nicht erst aus dem konstitutionellen Auslande eingeführt zu werden; sie wurzelt im Nationalcharakter, und hat sich im Laufe starker und früherer Zeiten entwickelt und befestigt. Daneben bestand in Deutschland längst der Grundsatz der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten; insbesondere waren die Landstände jeder Zeit befugt, gegen die obersten landesherrlichen Diener, welche die Landesrechte verletzten, oder den Fürsten zu Gesehwirigkeiten verleitet hatten, auf dem Wege der Vorstellung, oder selbst der gerichtlichen Klage einzuschreiten. Ebenso wenig ist es eine Eigenthümlichkeit des Repräsentativsystems, daß Gesetze und Verordnungen von dem Regenten nur nach vorgängiger Berathung mit seinen Ministern oder Geheimräthen erlassen werden können, und ihre Vollziehbarkeit daher durch ein, dieselbe beurkundendes äußeres Zeichen bedingt ist; die Nothwendigkeit dieser Einrichtung ergibt sich schon aus dem Bestreben, der Einseitigkeit und Ueberreißung vorzubeugen und den Einklang der neuen Anordnungen mit den wahren Bedürfnissen und den bestehenden Institutionen möglichst zu verbürgen. — Unser Verfassungsrecht gibt daher keinen Anlaß, die Konsequenzen des Repräsentativsystems, wie es sich in England und Frankreich gebildet hat, auf unsere ganz verschiedenen Verhältnisse überzutragen; noch unzulässiger aber ist es, Bruchstücke aus den Verfassungen jener Länder herauszureißen und für uns als bindende Norm darzustellen, die nicht konvenirenden Einrichtungen derselben aber, welche ein Gegengewicht in der Waagschale der Regierung bilden, gänzlich zu ignoriren, oder durch eigene beliebige Fiktionen zu ersetzen. Wo einzelne Sätze unseres Grundgesetzes der Auslegung und nähern Feststellung bedürfen, ist es gewiß folgerichtiger, dieselbe dem historischen Rechte, den Bundesgrundgesetzen und den analogen Bestimmungen anderer deutscher Staaten, als den Konstitutionen des Auslandes oder selbst gebildeten Theorien zu entnehmen. Was insbesondere das Manifest vom 5. August betrifft, so läßt sich hierfür ein Vergleich der neuesten Zeit in dem uns nächst gelegenen Staate, mit einer der unsrigen im Wesentlichen gleichen Verfassung, anführen. In Württemberg hat sich der König im Jahr 1833 genöthigt gesehen, die Ständeversammlung aufzulösen; es erging hierauf am 29. März ein Manifest, worin das Benehmen der Kammer der Abgeordneten an's Schärffste gerügt und als Hauptmotiv der Auflösung angegeben war, daß eine dem Bestehenden feindliche Partei dieser Kammer Anträge, welche für die Würde des Königs wie des Bundes gleich verlegend gewesen, angenommen habe. Dieses Manifest ist nur vom Könige unterzeichnet, von keinem der Minister kontrassignirt, und doch hat Niemand daran gedacht, letztere deshalb zur Verantwortung zu ziehen; ein solches Aktenstück durfte seiner Natur nach so wenig von den Ministern unterzeichnet werden, als das Manifest vom 5. August. — Aus Allem diesem mag jeder Unbefangene entnehmen, was von den liberalen Phrasen zu halten ist, welche seit Auflösung des Landtags von verschiedenen Seiten, insbesondere von dem obgedachten Kölnier Blatte gegen die großh. Regierung geschleudert worden. Wenn die Minister pflichtgetreu die Rechte der Krone gegen unablässige Angriffe vertheidigen, so heißt dies die Verfassung untergraben; wenn die Minister verlangen, daß eine entgegenstehende Ueberzeugung der Kammer nur auf dem gesetzlichen Wege der Beschwerde, Anklage oder schiedsgerichtlichen Entscheidung geltend gemacht werde, — so nennen sie dies, in ihrer beliebigen Weise, handverisch regieren; wenn der Landesherren sich über eine wichtige Landesangelegenheit gegenüber seinem Volke ausspricht und seine Diener an ihre Pflichten mahnt, — so ist dies ein inkonstitutionelles Hervortreten des Regenten, dessen Stellung zu erhaben sey, um selbstständig eine Ansicht äußern zu dürfen; wenn die Ständeversammlung aufgelöst und neue Wahlen angeordnet werden, — so wird dies als eine Appellation an's Volk bezeichnet, welches in letzter Instanz zu entscheiden habe; wenn die Regierung offen erklärt, daß sie es für ihr Recht wie ihre Pflicht halte, durch die ihr gesetzlich zustehenden Mittel auf ein den Landesinteressen entsprechendes Resultat der Wahlen hinzuwirken, und daß sie hierin Unterstützung von allen ihr ergebenden Staatsangehörigen, insbesondere also von den öffentlichen Beamten erwarte, — so ist solches (bismal jedoch wohl nicht im Hinblick auf England und Frankreich) eine ganz neue Theorie des konstitutionellen Staatsrechts und dabei besonders unvergleichlich, die Mehrheit der aufgelösten Kammer eine „Partei“ zu nennen, die das wahre Wohl des Landes verkannt habe, indem die Regierung im Widerspruch mit der Kammer hiervon gar nicht sprechen könne, vielmehr den Anspruch des wahren Landeswohls vom Volke zu erwarten habe. Alle diese Rätsonnements gehen aus einem Principe hervor, das vom deutschen Boden grundgesetzlich ausgeschlossen ist, dennoch aber in den Köpfen unserer Ultraliberalen spuckt, und in ihren Zeitungsartikeln und ständischen Mandatvernehmungen an's Tageslicht tritt: darnach ruht die Souveränität im Volke; das Organ seines Willens ist die von ihm gewählte Kammer; ihrem Ausspruche haben sich die andern Gewalten zu unterwerfen, ihre Diktate hat die Regierung zu vollziehen. — Dahin steuert der Ultraliberalismus; unsere Verfassung weiß nichts hiervon. Unser Souverän ist der Großherzog, der in der Ausübung bestimmter, durch die Verfassungsurkunde bezeichneter Rechte an die Mitwirkung der Landstände gebunden ist; die Stände aber bestehen aus zwei Kammern, deren eine in Verfassungsfragen gerade so viel Rechte als die andere Kammer hat. Bei der Sprach- und Begriffsverwirrung, die gegenwärtig herrscht, ist es rathsam, zuweilen die ersten Elemente unseres Verfassungsrechts in's Gedächtniß zurückzurufen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M a c k o t.

[A.41]

Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische



Gesellschaft.

Dienst zwischen Straßburg und Maximiliansau und Köln-Düsseldorf, und durch Verbindung bis Rotterdam - London, Amsterdam - Hamburg.

Vom 15. März an sind die Abfahrts-Stunden von Maximiliansau:

Rheinaufwärts: Abends 10 Uhr.

Rheinabwärts: Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Näheres bei den Agenten und Kondukteuren.

Köln, den 7. März 1842.

Die Direktion.

In Folge vorstehender Ankündigung geht der Personenwagen nach Maximiliansau vom 15. d. M. an jeden Morgen um 10 Uhr und jeden Abend um 9 Uhr von der Expedition fahrender Posten dahier ab, wo auch die Einschiffung zu den Dampfschiffen nach allen Richtungen hin stattfindet, und über Preise, Weiterverbindungen u. s. w. Auskunft erteilt wird.

Karlsruhe, den 11. März 1842.

Großherzogl. Oberpostamt.
v. Kleudgen.

Literarische Anzeigen.

[A.77.1] Duedlinburg. In der **D. N. März-** schen Buchhandlung in Karlsruhe und bei **D. N. März** in Baden, so wie in allen andern Buchhandlungen ist zu haben:

Liederbuch, bestehend in 30 Opern- gesänge und 80 der besten Gesellschafts-, Wein-, Punsch-, Tabakslieder und Rund- gesänge. Preis 36 kr.

Meerberg, Kartenkünstler, oder 116 überraschende leicht ausführbare Karten- kunststücke. Preis 36 kr.

Nabener Kuglerbisen, oder 236 in- teressante Lachen erregende Anekdoten, 3te Auflage. Preis 36 kr.

Neues Komplimentirbuch mit Blu- mensprache, Stammbuchverse und An- standsregeln. Preis 45 kr.

Galanthomme, oder der Gesell- schafter wie er seyn soll, nebst 100 Ge- sellschaftsspielen. Preis 1 fl. 30 kr.

Schellhorn, F., 80 Geburtstags-, Hochzeits-, u. Abschiedsgebichte, Stamm- buchverse, Räthsel, Polterabendscherze. 4te Auflage. Preis 54 kr.

Hausarzucimittel, 500 der besten gegen alle Krankheiten der Men- schen, die Wunderkräfte des kalten Was- sers, Hufeland's Kunst, lange zu leben. Haus- und Reiseapothek. Preis 54 kr.

Verlag der Ernst'schen Buchhandlung in Duedlinburg. Glwangen in der Schönbrod'schen Buchhand- lung, in Stuttgart bei B. Neff vorräthig zu haben.

[A.78.1] Als ein sehr nützliches Bildungs-, Un- terhaltungs- und Gesellschaftsbuch ist jedem Herrn mit Wahrheit (für 1 fl. 30 kr.) zu empfehlen:

Galanthomme,

oder Anweisung,

in Gesellschaften sich beliebt zu machen, und sich die Gunst der Damen zu erwerben, enthaltend: äußere und innere Bildung; vom feinen Betragen in Damengesellschaften; Kunst zu gefallen; Heirathsanträge; Liebesbriefe und Lie- besgedichte; Neujahrs- und Geburtstagswünsche, ferner:

- 1) Gesellschaftsspiele;
- 2) Blumen-, Zeichen- und Farbensprache; 3) declamatorische Stücke; 4) Lieder; 5) Pfänderauslösungen; 6) Anekdoten; 7) verbindliche Stammbuchaufsätze; 8) Sprüche; 9) Räthsel; 10) Kartenorakel und Trinksprüche.

Ein Handbuch des guten Tons und der feinen Lebensart.

[A.79.1] **Fr. Nabener**

Kuglerbisen,

oder du sollst und mußt lachen. — Enthaltend

256 interessante Anekdoten.

132 Seiten. 8. Broschirt. Preis 36 kr.

Mit Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle lachen müssen.

Ein für Jedermann nützliches Buch ist:

Sammlung und Erklärung von (6000) fremden Wörtern,

welche in der Umgangssprache, in Zeitungen und Büchern oft vorkommen. Sie verbesserte Auflage. Von **J. Wiedemann**. Preis 45 kr.

[A.80.1] Zur Erhaltung der Gesundheit ist als sehr hülfreich jedem Familienvater zu empfehlen:

500 der besten Hausarz- neimittel

gegen alle Krankheiten der Menschen, als: Husten, — Schnupfen, — Kopfweh, — Magen- schwäche, — Magensäure, — Magenkrampf, — Diarrhöe, — Hämorrhoiden, — Hypochondrie, — träger Stuhlgang, — Sicht und Rheumatismus, — Engbrüstigkeit, — Schwindel, — Verschleimung, — Harnverhaltung, — Gries und Stein, — Wür- mer, — Hysterie, — Kolik, Wechselstieber, Wasser- sucht, — Skrophelkrankheiten, — Augenkrankhei- ten, — Ohnmacht, — Schwindel, — Ohrenbrau- sen, — Taubheit, — Herzklopfen, — Schlaflosig- keit, — Hautausschläge, nebst Anweisung, wie man ein gesundes und langes Leben erhält, — wie man einen schwachen Magen stärken kann, und die Wunder- kraft des kalten Wassers und Hufeland's Haus- und Reiseapothek.

8. br. 189 Seiten. Preis 54 kr.

Ein Rathgeber dieser Art sollte billiger Weise in keinem Hause, in keiner Familie fehlen, man findet darin die hülfreichsten, wohlfeilsten und zugleich unschädlichsten Hausmittel gegen die obigen Krankheiten, womit doch der eine oder der andere zu kämpfen hat, oder mindestens durch dieses Buch guten Rath seinen leidenden Mitmenschen geben kann.

[A.34.2] Karlsruhe.

Anzeige für die Herren Geistlichen und Lehrer der evangelisch-protestantischen Kirche.

Das im vorigen Jahre von uns bereits angekündigte Handbuch zu dem in den Großherzogthümern Baden und Hessen gebrauchten Katechis- mus der christlichen Lehre für die evange- lisch-protestantische Kirche, bearbeitet von **W. Seyer**, Großherz. hess. Pfarrer zu Wiesfeld und Bezirkschulkommissär des Kreises Sieben hat so eben die Presse verlassen, und ist nunmehr in allen Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes broschirt für 3 fl. zu haben, welcher Preis bei dem starken Umfange von 35 $\frac{1}{2}$ Wogen in 8. gewiß sehr niedrig ist.

Dhne uns hier ein Urtheil über das Werk selbst erlau- ben zu wollen, bemerken wir bloß, daß der Katechismus sei- nem ganzen Inhalte nach in dasselbe aufgenommen, und daß es mit spezieller Berücksichtigung der in den Großherzog- thümern Baden und Hessen bestehenden Schulordnungen, so wie der in beiden Ländern eingeführten Gesangbücher bear- beitet wurde.

Karlsruhe, den 9. März 1842.

Ch. Th. Groos,
Verlagsbuchhandlung.

[A.14.3] Karlsruhe.

Weinverkauf vom Schloss- berg Ortenberg, Karlsstrasse Nr. 26.

Vom 14. bis 19. März werden ganz rein gehaltene Weine, Gewächs 1833 und 34, per 100 Maas, täglich von Morgens 9 bis 11 Uhr verkauft; auch Proben gegeben.

[A.43.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Wein Lager von Portoriko- und Varinas tabalen in Stangen, Blättern, Rollen oder geschnitten ist stets aufs beste assortirt mit vorzüglich feiner, leichter, sehr abgelagerter Waare, worunter besonders eine Sorte Varinas in Rollen à 1 fl.

8 kr. per Pfd. und Portoriko in Rollen à 56 kr. pr. Pfd. (in größerm Quantum billiger) wegen ihrer ausgezeichneten Qualität besonders empfehlenswerth sind.

Josef Moser,
nachst der Infanteriefaserne.

[A.67.3] Kieselbronn. (Frucht-
versteigerung.)

Dienstag, den 22. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

werden im Hirschwirthshaus zu Kieselbronn durch Freiherrl. Rentamt folgende Früchte der öffentlichen Steigerung aus-
gesetzt, als:

- 212 Malter Dinkel,
- 83 " Haber,
- 4 " Korn,
- 74 " Gerste und
- 200 Bund Stroh.

Diese Früchte sind von letzter Ernte und gut gepußt.

Kieselbronn, den 12. März 1842.
Freiherrl. Ferdinand v. Göler'sche Schaffnerei.
Dörner.

[A.27.1] Nr. 1820 — 23. Pforzheim. (Holz-
versteigerung.) Aus Domänenwäldungen, Forstbezirks
Huchenfels, wird durch Bezirksförster v. Davans nach-
stehendes Holz versteigert:

- im Distrikt Weitenwald, unweit Huchenfels,
Freitag, den 18. d. M.:
- 302 Stämme Bauholz,
- 82 Stück Säglöße,
- 177 " Stangen,
- 36 $\frac{1}{2}$ Klafter tannenes Scheiterholz und
- 2 $\frac{1}{2}$ " Prägels Holz,
- Im Distrikt Bannholz:
- Montag und Dienstag, den 21. und 22. d. M.,
unweit Huchenbronn,
- 365 Stämme Bauholz,
- 34 Stück Nadelholzlöße,
- 45 " eichene Klöße,
- 28 " do. zu Wagnerholz geeignet,
- 676 " Stangen,
- 675 " Hopfenstangen,
- 650 " Baumstücker,
- 102 Klafter solenes Scheiterholz,
- 11 " tannenes do.
- 27 $\frac{1}{2}$ " eichenes do.
- 27 $\frac{1}{2}$ " gemischtes do.
- 24 $\frac{1}{2}$ " eichenes Prägels Holz,
- 11 " Nadelholz, do.
- 15 $\frac{1}{2}$ " gemischtes do.
- 31 " eichenes Stochholz,
- 11,360 Stück Nadelholzwellen und
- 4475 " gemischte do.

Die Zusammenkunft ist jeweils Morgens 9 Uhr im Schlag.
Pforzheim, den 10. März 1842.

Großh. bad. Forstamt.
Holz.

vd. Ludwig.



[A.44.2] Rastatt. (Wein- und
Fässer-Versteigerung.) Die G.
J. Schillmann'schen Reikisten lassen
Montag den 21. März d. J.,
Morgens 9 Uhr,

im Hause Nr. 59 in der Schiffgasse:
ca. 13 Fuder ganz rein gehaltene weiße Weine von
verschiedenen Jahrgängen, worunter sich von 1834r
Gewächs Bühlertaler, Durbacher und Barnhalter
Niederländer auszeichnen, in kleinen Abtheilungen,
und sodann
eine größere Anzahl weingrüner großer Fässer
öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber höflich eingeladen
sind.

Rastatt, den 10. März 1842.

[185.3] Nr. 1236. Baden. (Entmündigung.)
Der Bürger und Ackermann Franz Wöfler von Baden-
schönern ist wegen Geisteschwäche für entmündigt erklärt,
und unter die Pflegschaft des hiesigen Bürger und Bäcker-
meisters Franz Joseph Lorenz gestellt worden, ohne dessen
Mitwirkung er keines der im L.R.S. 499 genannten Rechts-
geschäfte gültig vornehmen darf.

Baden, den 21. Febr. 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Theobald.

vd. Koch.